

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23602 –**

Demokratie und Personal

Vorbemerkung der Fragesteller

Demokratie lebt vom Wechsel, das gilt auch für das Personal. Nicht jeder erfolgte Wechsel ist politisch objektiv oder gar rechtlich geboten, und nicht jeder in der Öffentlichkeit für erforderlich erkannte Wechsel erfolgt tatsächlich. Wir fragen die Bundesregierung nach personellen Veränderungen an den Spitzen der Exekutive in der jüngeren Vergangenheit.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen die Bedeutung des Fragerechts mit anderen verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Vorgaben zugunsten der Beschäftigten abzuwägen hat. Zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und unter Beachtung datenschutzrechtlicher sowie arbeits- und beamtenrechtlicher Vorschriften kommt die Bundesregierung deswegen nach Abwägung zu dem Ergebnis, dass dem Interesse der Fragesteller nach Offenlegung der personellen Veränderungen an der Spitze der Exekutive auch durch zusammengefasste Angaben der Beschäftigendaten entsprochen werden kann. Diese werden in der Folge deswegen in anonymisierter Form übermittelt, indem bei den Antworten lediglich eine Angabe zur rechtlichen Grundlage des Ausscheidens und bei den Antworten zu den Fragen 2 bis 5 aufgrund der geringen Zahlen keine Aufschlüsselung nach den jeweiligen Ressorts, Behörden oder Anstalten erfolgt.

Als höchstrangige Leitungspersonen im Sinne der Kleinen Anfrage werden die Personen der obersten Leitungsebene und deren Vertretung in den Obersten Bundesbehörden (Minister, Staatssekretäre, ChefBK etc.), Bundesoberbehörden (Präsidenten und Vizepräsidenten etc.) und Bundesanstalten (Präsident, Vizepräsident, Vorstand etc.) verstanden. Als vorzeitiges Ausscheiden wird dabei das Ausscheiden aufgrund § 9 Absatz 2 des Bundesministergesetzes (BminG), §§ 33, 44, 54 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie Aufhebungsvertrag oder Kündigung verstanden.

1. Aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Bundesministerinnen und Bundesminister in den letzten sieben Jahren vorzeitig aus dem jeweiligen Amt ausgeschieden?

Die vorzeitig ausgeschiedenen Bundesministerinnen und Bundesminister im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesminister/-in	rechtlicher Grund des Ausscheidens
AA, Frank-Walter Steinmeier	§ 9 Abs. 2 BMinG
BMJV, Dr. Katarina Barley	§ 9 Abs. 2 BMinG
BMAS, Andrea Nahles	§ 9 Abs. 2 BMinG
BMVg, Ursula von der Leyen	§ 9 Abs. 2 BMinG
BMEL, Hans-Peter Friedrich	§ 9 Abs. 2 BMinG
BMFSFJ, Manuela Schwesig	§ 9 Abs. 2 BMinG

Stand: Oktober 2020

2. Aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Staatssekretärinnen und Staatssekretäre in den letzten sieben Jahren vorzeitig aus dem jeweiligen Amt ausgeschieden?

Die Anzahl der im Sinne der Fragestellung vorzeitig ausgeschiedenen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Anzahl	rechtlicher Grund des Ausscheidens
1	§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BBG
2	§ 33 BBG
22	§ 54 BBG
1	Entbindung von der Verpflichtung zur Dienstleistung
1	§ 40 Abs. 2 BBG i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 BMinG

Stand: Oktober 2020

3. Aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweilig höchstrangige Leitungspersonen sonstiger oberster Bundesbehörden in den letzten sieben Jahren vorzeitig aus dem jeweiligen Amt ausgeschieden?

Die Anzahl der im Sinne der Fragestellung vorzeitig ausgeschiedenen höchstrangigen Leitungspersonen sonstiger oberster Bundesbehörden kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Anzahl	rechtlicher Grund des Ausscheidens
3	§ 54 BBG
1	Aufhebungsvertrag

Stand: Oktober 2020

4. Aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweilig höchstrangige Leitungspersonen von Bundesoberbehörden in den letzten sieben Jahren vorzeitig aus dem jeweiligen Amt ausgeschieden?

Die Anzahl der im Sinne der Fragestellung vorzeitig ausgeschiedenen höchstrangigen Leitungspersonen von Bundesoberbehörden kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Anzahl	rechtlicher Grund des Ausscheidens
1	§ 33 BBG
1	§ 44 BBG
5	§ 54 BBG

Stand: Oktober 2020

5. Aus welchen Gründen und mit welchen Begründungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweilig höchstrangige Leitungspersonen von Bundesanstalten in den letzten sieben Jahren vorzeitig aus dem jeweiligen Amt ausgeschieden?

Die Anzahl der im Sinne der Fragestellung vorzeitig ausgeschiedenen höchstrangigen Leitungspersonen von Bundesanstalten kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Anzahl	rechtlicher Grund des Ausscheidens
1	§ 54 BBG
1	Entlassung
2	Aufhebungsvertrag

Stand: Oktober 2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.